

STATUTEN

Alphornschnule Zürich

info@alphornschnule-zuerich.ch, www.alphornschnule-zuerich.ch



Name, Sitz und Zweck des Vereins

Unter dem Namen "Alphornschnule-Zuerich" (ASZ) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff/ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein macht sich zur Aufgabe, das Alphorn als traditionelles Schweizer Instrument sowie die Alphornmusik als schweizerisches Kulturgut in Stadt und Agglomeration Zürich zu fördern und bekannter zu machen. Er erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Einzelmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Kollektivmitglied kann jede privat- oder öffentlich-rechtliche Körperschaft werden. Der Beitritt als Mitglied wird durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen, befreit aber nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss der Generalversammlung und aus wichtigen Gründen erfolgen.

Organisation

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge für Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei

Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Prüfung der Jahresrechnung vornimmt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Finanzielles

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich. Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 14.5.2022 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Alphornschnle Zürich

Der Präsident:



Der Vizepräsident:





Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins Alphornschnle Zürich

Datum und Zeit	14.05.2022, 12:00 Uhr
Ort	Berufswahlschnle Bezirk Horgen, Oberrieden
Anwesende Gründungsmitglieder	Drei Personen gemäss Anwesenheitsliste
Vorsitz	Peter Wehrli
Protokoll	Marcel Fluri
Traktanden	1. Formelles 2. Gründungsbeschluss 3. Genehmigung der Statuten 4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

1. Formelles

Von der Versammlung werden gewählt: Peter Wehrli: Vorsitz, Marcel Fluri: Protokollführer.

2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen Alphornverein Zürich einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich Im Holzerhurd 11, 8046 Zürich zu gründen.

3. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

- Peter Wehrli als Präsident
- Marcel Fluri als Vizepräsident
- Simon Jöhl als Aktuar
- Kumiko Jöhl-Sekiguchi als Beisitzerin

Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Als Revisionsstelle wird gewählt:

- Werner Schiesser

Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle liegt vor.

Unterschriften

Oberrieden 14.05.2022

Marcel Fluri, Protokollführer

Peter Wehrli, Vorsitzender